

**Satzung der „Altbürgermeister Heinrich Freber und Margarethe geborene  
Zey – Stiftung für wohltätige Zwecke“ vom 17.01.1957,  
zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 18.03.2013**

Auf Grund des am 6. Juni 1933 errichteten gemeinschaftlichen Testaments des am 31. Januar 1936 verstorbenen Heinrich Friedrich Freber und seiner am 31. Juli 1954 verstorbenen Ehefrau Margarethe Freber geborene Zey und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Hess. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 sowie in analoger Anwendung des § 87 BGB erhält die Stiftung im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker Justizrat Dr. Georg Hefner in Mainz die nachfolgende Satzung.

**§ 1  
Namen**

- (1) Die Stiftung erhält den Namen „Altbürgermeister Heinrich Friedrich Freber und Margarethe geborene Zey - Stiftung für wohltätige Zwecke.“
- (2) Sie darf im Rechtsverkehr den abgekürzten Namen „Eheleute-Freber-Stiftung“ führen.

**§ 2  
Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Mainz-Mombach.

**§ 3  
Zweck der Stiftung**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist
  1. zuvörderst die Unterstützung bedürftiger Mainzer Waisenkinder ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis, ihre Rasse oder ihre Staatsangehörigkeit. Hilfsweise kann auch eine Förderung an sogenannte Sozialweisen oder an sonstig bedürftige Mainzer Kinder und Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erfolgen.
  2. die dauernde Erhaltung, Unterhaltung und Schmückung der Grabstätte der Stifter in Mainz-Mombach.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Kind oder Jugendlicher gemäß Absatz 1, Ziffer 1 bedürftig ist, trifft der Vorstand. Er hat hierbei die Grundsätze anzuwenden, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung festgelegt sind.

- (4) Für die Grabbpflege darf höchstens soviel vom Ertrag des Stiftungsvermögens aufgewandt werden, dass der Stiftung der gemeinnützig Charakter nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht in einem Vermächtnis in Höhe des Wertes von dreiunddreißig Prozent des Gesamtnachlasses der beiden Stifter. Es wird von dem Stiftungsdezernat der Stadt Mainz entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes verwaltet.
- (2) Die aus dem Vermächtnis der Stiftung zufließenden Werte sind nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft ertragbringend und nach Möglichkeit wertbeständig anzulegen.
- (3) Über die einzelnen Vermögenswerte und Veränderungen im Vermögen ist ein vollständiges fortlaufendes Verzeichnis zu führen.
- (4) Der Stiftungsvorstand bestimmt, wie das Stiftungsvermögen anzulegen ist. Er verfügt auch über die Erträge des Stiftungsvermögens. Hierbei hat er die jeweils geltenden Vorschriften für gemeinnützige Stiftungen zu beachten, insbesondere die Erträge ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

#### **§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der (erste) Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen:
  1. dem jeweiligen Ortsvorsteher in Mombach als Vorsitzender;
  2. dem Kaufmann Philipp Heim, Mombach, Hauptstraße 120
  3. dem Kaufman Veit Michael, gerufen Vitus Freber, Mombach, Hauptstraße 116.
- (2) Der Ortsvorsteher soll für die Dauer seines Hauptamtes dem Stiftungsvorstand angehören. Sein Vertreter in Stiftungsgeschäften ist sein Vertreter im Amt als Ortsvorsteher. Sollte dieses Amt einmal aufgehoben werden, so bestimmt die Stadtverwaltung Mainz, welcher Bedienstete der Stadtverwaltung Vorstandsmitglied sein soll.
- (3) Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes sollen diesem auf Lebzeiten angehören. Sie sind berechtigt, für sich einen Vertreter mittels schriftlicher Vollmacht zu bestimmen. Sollten sie ihr Amt nicht mehr ausüben können oder wollen, so soll aus der Verwandtschaft der Stifter, oder falls diese schwer feststellbar ist, aus der Mombacher Bürgerschaft von der Stiftungsaufsichtsbehörde ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist zur Abberufung eines jeden der drei Vorstandsmitglieder berechtigt und verpflichtet, wenn eines derselben die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes durch Untätigkeit oder in anderer Weise gefährdet. An Stelle des Ortsvorstehers ist in einem

solchen Falle ein anderer städtischer Bediensteter nach dem Vorschlag der Stadtverwaltung zu benennen.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung- Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der er zu verfahren hat.
- (3) Bei Vertretungshandlungen gegenüber Dritten und Behörden genügt die Erklärung des Vorsitzenden des Vorstandes, sofern sie auf einem ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss des Vorstandes beruht.

## **§ 7 Bindung der Erträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen ehrenamtlich tätig sein. Keinesfalls dürfen sie Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, welche dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die jeweils geltenden Vorschriften für die Ertragsbindung gemeinnütziger Unternehmen beachtet werden.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen, die weder den Zweck noch den Bestand der Stiftung berühren, können vom Vorstand geändert werden. Sie werden mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 9 Zweckänderung, Auflösung**

- (1) Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden, wenn die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit derjenigen Behörde, die allgemein für die Genehmigung einer Stiftung nach § 80 BGB zuständig ist.

(3) Das gleiche gilt für einen Beschluss über eine Änderung des Zweckes der Stiftung.

## **§ 10 Vermögensbindung**

- (1) Bei Zweckänderung der Stiftung darf das Vermögen nur für gemeinnützige wohltätige Zwecke der Jugendpflege verwandt werden.
- (2) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung bedürftiger Waisenkinder verwenden darf.

## **§ 11 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht staatlicher Aufsicht.

Landeshauptstadt Mainz  
Mainz, den 18. März 2013  
Michael Ebling  
Oberbürgermeister